

# LERNSITUATION 2.1 – VERTRAG IST VERTRAG | NICHTIGKEIT VON RECHTSGESCHÄFTEN

## INFORMATION

Rechtsgeschäfte können nichtig sein. Nichtige Rechtsgeschäfte sind von Anfang an ungültig. Wenn ein Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig ist, wird nach Möglichkeit der Zustand vor dem Rechtsgeschäft wieder hergestellt.

Zum Beispiel ist der Verkauf eines Spielzeugautos an einen 5-jährigen immer nichtig (BGB § 105 (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig). Dann muss der Verkäufer das Geld zurückgeben und der 5-jährige muss das Spielzeugauto zurückgeben.

## AUFTRAG

Nachfolgend siehst du für dich wichtige Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften.

- Lies dir die Auszüge durch und **FASS** die wesentlichen Aussagen in die Tabelle (Spalte: Wichtige Inhalte) **ZUSAMMEN**.
- Um zu überprüfen ob du es richtig verstanden hast bearbeite anschließend die interaktive Übungen „“ und „“ in Moodle.

## UMGANG MIT GESETZESTEXTEN

Hier ein paar Hinweise zum Umgang mit Gesetzestexten:

1. Besonders wichtige Textstellen in Form von Wörtern, sogenannte Schlüsselbegriffe, bzw. zusammenhängende Textaussagen werden markiert.
2. Mit dem Rotstift werden Randmarkierungen vorgenommen:
  - unverständliche Aussagen werden mit einem Fragezeichen versehen,
  - besonders wichtige Textstellen werden mit einem Ausrufezeichen versehen,
  - einzelne Begriffe am Rand erinnern daran, dass man diese in einem Wörter-/Lehrbuch (oder im Internet) nachschlagen möchte.
3. Im weiteren Vorgehen kann man noch wichtige Begriffe und ganze Sätze aus dem Text heraus-schreiben.

RAND-BEMERKUNG	AUSZUG AUS DEM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (BGB)	WICHTIGE INHALTE UND BEGRIFFE
	<p><b>§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung</b></p> <p>(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.</p> <p>(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.</p>	
	<p><b>§ 116 Geheimer Vorbehalt</b></p> <p>Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen.</p> <p>Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.</p>	

RAND- BEMERKUNG	AUSZUG AUS DEM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (BGB)	WICHTIGE INHALTE UND BEGRIFFE
	<p><b>§ 117 Scheingeschäft</b></p> <p>(1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.</p> <p>(2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.</p>	
	<p><b>§ 118 Mangel der Ernstlichkeit</b></p> <p>Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.</p>	
	<p><b>§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels</b></p> <p>Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.</p>	
	<p><b>§ 134 Gesetzliches Verbot</b></p> <p>Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.</p>	
	<p><b>§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher</b></p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.</p> <p>(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.</p>	